

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Polizeieinsatz nach tödlichen Schüssen in Bramsche

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 27.03.2026 - Drs. 19/10294, an die Staatskanzlei übersandt am 01.04.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 05.05.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 2. März 2026 kam es in Bramsche im Landkreis Osnabrück zu einem tödlichen Geschehen in einem Mehrparteienhaus. Laut der gemeinsamen Presseerklärung von Polizei und Staatsanwaltschaft ging gegen 12:20 Uhr ein Notruf wegen mehrerer Schussgeräusche und Schreie aus einem Wohnhaus im Stadtteil Gartenstadt ein.¹ Das Gebäude wurde zunächst abgesperrt und später durch Spezialkräfte betreten. Im Haus wurden ein 86-jähriger Mann tot sowie eine 62-jährige Frau lebensgefährlich verletzt aufgefunden; die Frau verstarb trotz notärztlicher Versorgung noch vor Ort.

Nach dem später bekannt gegebenen Obduktionsergebnis soll der Vater zunächst auf seine Tochter geschossen und sich anschließend selbst getötet haben. In den Medien wurde berichtet, Spezialkräfte hätten das Haus erst kurz nach 14 Uhr betreten.² Daraus ergeben sich Fragen zum zeitlichen Ablauf des Einsatzes, zur Einsatzbewertung sowie zu den Möglichkeiten einer früheren medizinischen Hilfe.

1. Wie stellte sich der zeitliche Ablauf des Polizeieinsatzes in Bramsche am 2. März 2026 vom Eingang des Notrufs bis zum Betreten des Gebäudes im Einzelnen dar?

Bei der Polizei Niedersachsen ging um 12:23 Uhr ein Notruf aufgrund möglicher Schussabgaben ein, woraufhin eingesetzte Kräfte unverzüglich Sicherungs- und Umstellungsmaßnahmen an dem betroffenen Gebäude einleiteten. Im weiteren Einsatzverlauf erhärteten sich Hinweise auf einen möglichen Schusswaffengebrauch. Diese ergaben sich insbesondere aus Aussagen von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie ersten Wahrnehmungen vor Ort. Vor diesem Hintergrund wurden Spezialkräfte angefordert. In der Folge konnten im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen zwei reglose Personen innerhalb des Objektes sowie neben einer der Personen eine Schusswaffe festgestellt werden. Im unmittelbaren Anschluss an diese Lagefeststellungen betraten die eingesetzten Spezialkräfte kurz nach 14:00 Uhr die Wohnung.

¹ Presseportal.de: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/104236/6227282>, 02.03.2026.

² Bild.de: <https://www.bild.de/regional/niedersachsen/bramsche-zeugen-hoeren-schreie-und-schuesse-in-wohnhaus-polizei-im-grosseinsatz-69934908d5f9f0ad1f6e94ae>, 02.03.2026.

2. Zu welchem Zeitpunkt wurde das Gebäude durch Polizeikräfte erstmals betreten, und aus welchen konkreten einsatztaktischen Gründen erfolgte der Zutritt gegebenenfalls nicht früher?

Die betreffende Wohnung wurde um kurz nach 14:00 Uhr erstmals von Polizeikräften betreten. Aufgrund der unklaren Lage, des wahrscheinlichen Einsatzes einer scharfen Schusswaffe und der Möglichkeit weiterer Täter war von einer erheblichen Eigengefährdung der Einsatzkräfte auszugehen. Ein Betreten war erst möglich, nachdem ausreichende Lageinformationen vorlagen, um ein kontrolliertes Vorgehen zu gewährleisten. Hinweise auf noch zu rettende Personen ergaben sich nicht. Das Betreten des Gebäudes erfolgte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, an dem das damit verbundene Risiko als vertretbar beurteilt wurde.

3. Welche Gefahrenprognose lag der Einsatzentscheidung zugrunde, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, dass sich im Gebäude noch verletzte und rettbar Personen befinden könnten?

Es galt eine Lage mit möglichem Schusswaffengebrauch, unklarer Täterzahl und unklarer Situation im Gebäude zu bewerten. Die Möglichkeit verletzter Personen wurde berücksichtigt, jedoch ergaben sich keine Hinweise auf noch zu rettende Personen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche technischen Mittel zur Aufklärung der Lage im Gebäude standen den eingesetzten Kräften zur Verfügung oder hätten gegebenenfalls kurzfristig hinzugezogen werden können, insbesondere Wärmebildtechnik, optische Aufklärungsmittel, Drohnen, Radarsysteme oder vergleichbare Sensorik, und welche dieser Mittel wurden tatsächlich eingesetzt?

Gemäß Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtags nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV). Das ist vorliegend aus folgenden Gründen der Fall:

Die zur Veröffentlichung vorgesehene Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage würde Einblicke in polizeitaktische Grundsätze und Arbeitsweisen eröffnen, die nicht für Dritte bestimmt sind. Zu eingesetzten oder verfügbaren technischen Mitteln können daher keine Angaben gemacht werden, da dies dem polizeilichen Gegenüber Rückschlüsse auf Einsatzkonzepte zulassen und die Funktionsfähigkeit der Polizei Niedersachsen beeinträchtigen würde. In der Folge wäre zu befürchten, dass dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden könnten.

5. Falls bestimmte technische Mittel nicht eingesetzt wurden, aus welchen Gründen unterblieb ihr Einsatz?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Vorgaben, Standards, Einsatzkonzepte oder Handlungsleitlinien gelten in Niedersachsen für Polizeilagern, in denen nach Schussgeräuschen und Hilfescreien von möglichen Verletzten in einem Gebäude auszugehen ist?

Bei Meldungen über Schussgeräusche und mögliche Verletzte orientiert sich das Handeln der Polizei Niedersachsen an gesetzlichen Befugnissen sowie internen Einsatzgrundsätzen, die im Zuge des Studiums an der Polizeiakademie Niedersachsen sowie im Rahmen von Aus- und Fortbildungen vermittelt werden. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind darauf geschult, Gefahrenlagen anhand gesicherter Informationen lagebezogen zu beurteilen und Maßnahmen unter Abwägung der Gefährdung für Betroffene, Unbeteiligte und Einsatzkräfte zu treffen.

Zu konkreteren Inhalten der genannten Einsatzkonzepte können vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Antwort zu Frage 4 keine Angaben gemacht werden.

7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse dazu vor, ob die 62-jährige verletzte Frau bei einem etwaig früheren Zugang und einer entsprechend früheren notfallmedizinischen Versorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit hätte gerettet werden können?

Nach Mitteilung der Rechtsmedizin waren die schweren Schussverletzungen todesursächlich. Ob ein früherer Zugang die Überlebenschancen erhöht hätte, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

8. Welche rechtlichen, disziplinarischen oder sonstigen Folgen können grundsätzlich in Betracht kommen, wenn in einer polizeilichen Einsatzlage einer verletzten Person über einen längeren Zeitraum keine Hilfe geleistet werden kann oder geleistet wird, obwohl Anhaltspunkte für eine akute Lebensgefahr vorliegen?

Grundsätzlich können strafrechtliche, disziplinarrechtliche und zivilrechtliche Folgen in Betracht kommen, wenn Polizeibeamte einer erkennbar verletzten Person über einen längeren Zeitraum keine Hilfe leisten.

Strafrechtlich ist zu berücksichtigen, dass Polizeibeamtinnen und -beamte im Rahmen ihrer Dienstausübung aufgrund ihrer Garantenstellung verpflichtet sind, Rechtsgüter Dritter zu schützen. Unterbleibt die Hilfeleistung bei Außerachtlassen der im Verkehr erforderliche Sorgfalt und Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit der Verwirklichung des Tatbestandes nach objektiven und subjektiven Maßstäben, kann dies – je nach Erfolgseintritt und Kausalität – insbesondere eine fahrlässige Tötung oder fahrlässige Körperverletzung im Amt durch Unterlassen (§§ 222, 229, 340 Abs. 3 i. V. m. § 13 Strafgesetzbuch [StGB]) begründen. Bei (bedingt) vorsätzlicher Tatbegehung kommen Totschlag bzw. Körperverletzung im Amt durch Unterlassen (§§ 212, 223, 340 i. V. m. § 13 StGB) in Betracht. Der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) tritt als subsidiäres echtes Unterlassungs- und Gefährdungsdelikt zurück, sofern ein schwereres unechtes Unterlassungsdelikt erfüllt ist. Auch zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 323c StGB kommt es zudem darauf an, dass die Lebensgefahr erkennbar, die Hilfeleistung erforderlich und zumutbar sowie nicht mit einer erheblichen Eigengefahr für die beteiligten Polizeibeamten verbunden ist.

Disziplinarrechtlich kann eine Verletzung dienstlicher Pflichten - insbesondere der Pflicht zur ordnungsgemäßen Hilfeleistung und Gefahrenabwehr - Maßnahmen bis hin zu strengeren Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. Die Bewertung erfolgt stets einzelfallbezogen.

Zivilrechtlich kann ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch i. V. m. Artikel 34 Grundgesetz bestehen, wenn eine schuldhafte Amtspflichtverletzung zu einem Schaden führt. Bei lediglich fahrlässigem Verhalten haftet der Beamte persönlich nur, wenn der Geschädigte anderweitig keinen Ersatz erlangen kann.

Ob und welche Folgen eintreten, hängt stets von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere davon, ob die Hilfeleistung möglich, erforderlich und zumutbar war.

9. Wurde der Einsatz in Bramsche inzwischen intern, fachaufsichtlich oder extern nachbereitet oder evaluiert, und, wenn ja, zu welchen Ergebnissen kam diese Nachbereitung bislang?

Der Einsatz wurde entsprechend der Einsatzphasen nachbereitet. Alle beteiligten Dienststellen wurden einbezogen. Die Nachbereitung ergab ein nachvollziehbares und lagegerechtes Vorgehen der Einsatzkräfte; Hinweise auf nicht vertretbare Verzögerungen ergaben sich nicht.

10. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung gegebenenfalls aus dem Einsatz in Bramsche für Ausbildung, Ausstattung und Einsatzkonzepte der niedersächsischen Polizei, insbesondere im Hinblick auf die schnelle Aufklärung unklarer Bedrohungslagen in Gebäuden?

Die Polizei Niedersachsen ist für die Bewältigung unklarer und besonders gefährlicher Einsatzlagen umfassend ausgebildet und ausgestattet. Inhalte zu lebensbedrohlichen Lagen sind fester Bestandteil von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Aus dem Einsatz ergeben sich diesbezüglich keine unmittelbaren Anpassungserfordernisse.

Bestehende Konzepte unterliegen einer fortlaufenden Evaluation und werden auf Grundlage gewonnener Erfahrungen weiterentwickelt.

11. Sieht die Landesregierung Anlass, die Verfügbarkeit oder den Einsatz technischer Mittel zur Aufklärung von Gebäudelagen in Niedersachsen auszubauen, und wenn ja, in welcher Weise?

Die Polizei Niedersachsen ist mit den erforderlichen Führungs- und Einsatzmitteln ausgestattet. Die Ausstattung wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Derzeit besteht kein unmittelbarer zusätzlicher Handlungsbedarf; technische Entwicklungen werden fortlaufend beobachtet.